

24/2014

6. Jahrgang · 12. Dezember 2014
Seiten 537–566

In Gemeinschaft mit

Joachim Bornkamm, Josef Drexler, Reto Hilty, Rainer Jacobs,
Peter Mes und Ansgar Ohly

herausgegeben von

Joachim Bornkamm, Wolfgang Büscher,
Karl-Nikolaus Peifer, Thomas Schulte-Beckhausen
und Wolfgang Berlit

Konturen des „Rechts auf Vergessenwerden“

Prof. Dr. Pablo Rando Casermeiro, Universidad de Sevilla und Prof. Dr. Thomas Hoeren, ITM/Universität Münster

Mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft haben sich auch Grundrechte der „dritten Generation“ entwickelt. Das „Recht auf Vergessenwerden“ steht eindeutig in diesem Kontext. Bei diesem Recht geht es darum, dass personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn es für deren Verwendung keine vernünftige Begründung gibt. Das nicht kodifizierte Grundrecht basiert im Wesentlichen auf dem Recht auf Ehre, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es gibt keine klare Abgrenzung des Umfangs dieses Rechts, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Konflikt mit dem Recht auf Informationsfreiheit. Aktuelle Gerichtsurteile konturieren das „Recht auf Vergessenwerden“, vor allem das Urteil des EuGH vom 13.5.2014 (GRUR 2014, 895 = GRUR-Prax 2014, 281 [Dörre]), das eng im Zusammenhang mit dem nachfolgend besprochenen Urteil des Landgericht Barcelona vom 17.7.2014 (BeckRS 2014, 19560) steht.

I. Sachverhalt

Das LG Barcelona hatte Folgendes zu entscheiden: Der Betroffene hatte ein sog. Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit begangen, für das er 1981 strafrechtlich verurteilt worden war. Nachdem Berufung gegen das Urteil eingelegt worden war, bestätigte der Spanische Oberste Gerichtshof 1990 schließlich die Verurteilung. 1999 wurde der Kläger begnadigt. Seine Begnadigung wurde im Boletín Oficial del Estado (das Spanische Amtsblatt, nachfolgend kurz: BOE) veröffentlicht. Das BOE hat eine gedruckte und eine elektronische Version zum Fall veröffentlicht. Der Beschwerdeführer trug vor, dass man seit einigen Jahren bei der Eingabe des Namens des Klägers in verschiedenen Suchmaschinen (darunter Google und Yahoo) in den Suchergebnissen Hyperlinks finden könne, die auf den Bericht des BOE verweisen (insbesondere Deep-Links zum pdf-Dokument, in dem die Begnadigung des Betroffenen geschildert wurde). So könne jeder, der den vollständigen Namen des Betroffenen in Suchmaschinen eingibt, erkennen, dass der Kläger ein Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit begangen hat. Dies verletze sein Recht auf Ehre und Datenschutz.

Der Kläger reichte deshalb eine Beschwerde vor dem Verwaltungsbüro Agencia Española de Protección de Datos (nachfolgend kurz: AEPD) ein. Diese verurteilte Google Spain und Yahoo Iberia im Jahr 2010 wegen Verletzung des Rechts auf Datenschutz. Die AEPD ordnete an, dass alle entsprechenden Hyperlinks, die vom BOE verwendet wurden, zurückgesetzt werden sollten. Daraufhin legte Google Spain Berufung bei dem Verwaltungssenat der Audiencia Nacional gegen die Entscheidung dieses Verwaltungsorgans ein. Das Beschwerdegericht wiederum legte dem EuGH die Frage vor, ob die Tat der oben erwähnten Inhaltsindexierung von Google gegen die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstieß.

Parallel dazu reichte der Betroffene eine Klage in einem Zivilverfahren ein und forderte von Google Spain und Yahoo Iberia Ersatz für materielle und immaterielle Schäden. Diese Zivilklage wurde 2011 zunächst abgewiesen. Das Berufungsgericht in Barcelona verurteilte Google Spain später – unter deutlichem Einfluss des während des laufenden Berufungsverfahrens veröffentlichten EuGH-Urteils – jedoch zu einem immateriellen Schadenersatz von 8.000 EUR.

II. Recht auf Vergessenwerden als Grundrecht auf Datenschutz

Im Urteil des LG wird das „Recht auf Vergessenwerden“ aus dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 18 der spanischen Verfassung) hergeleitet. Für das Gericht umfasst dieses Grundrecht den Schutz der Ehre, Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung:

„Der Gegenstand des Grundrechts auf Datenschutz umfasst nicht nur die privaten und auf das intime Leben der Person bezogene Details, sondern auch den Schutz aller öffentlichen persönlichen Informationen“. (sinngemäße Übersetzung).

Das ist wie folgt zu verstehen:

„Werden Daten persönlicher Natur veröffentlicht, bedeutet dies nicht, dass nur die privaten und die auf das intime Leben bezogene Daten geschützt werden sollten, sondern auch alle Daten, die der Identifizierung der Person dienen und welche für die Herstellung von weltanschaulichen, rassistischen, sexuellen, wirtschaftlichen, oder weiteren Profilen genutzt werden könnten.“

Diese Rechtsprechung ist im konkreten Fall von großer Bedeutung, da die Information über die Begnadigung durch die BOE zugänglich gemacht wurde, obwohl Strafreger nicht öffentlich zugänglich sind.

Als die BOE den Begnadigungsbericht als öffentliches Dokument über das Internet frei zugänglich machte, war klar, dass man die Begnadigung des Betroffenen nicht unerwähnt würde lassen können. Doch das Gericht stellte fest, dass der Betroffene nicht dazu verpflichtet sei, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Google, Yahoo oder andere Suchmaschinen hinzunehmen. Die Indexierung von Daten, aus denen die Hyperlinks gemacht werden können, sei eine Art der „Datenverarbeitung“.

III. Datenindexierung durch Suchmaschinen als Verarbeitung personenbezogener Daten

An dieser Stelle folgt das Urteil dem schon erwähnten EuGH-Urteil und legt die Richtlinie 95/46/EG wie folgt aus:

„Die Tätigkeit einer Suchmaschine besteht darin, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten. Dies ist als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 2 lit. b der Richtlinie 95/46 einzustufen und [...] der Betreiber dieser Suchmaschinen als für diese Verarbeitung „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46 anzusehen.“ (EuGH GRUR 2014, 895).

Das LG-Urteil folgt auch der Meinung des EuGH, dass der Betreiber einer Suchmaschine dazu verpflichtet sei, aus der Liste der Suchergebnisse Hyperlinks zu den Websites mit persönlichen Daten zu entfernen,

„auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist“.

Diese Auslegung war sehr wichtig, weil die Veröffentlichung einer Begnadigung in der BOE nicht nur rechtmäßig, sondern auch gesetzlich vorgeschrieben ist. Seither sind Suchmaschinenbetreiber selbst in derartigen Fällen verpflichtet, solche Hyperlinks zu entfernen.

Im konkreten Fall wurde Google Spain schließlich zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, weil man sich trotz Aufforderung des Betroffenen und später der AEPD geweigert hatte, die Hyperlinks zu entfernen.

Erstaunlicherweise wurde insoweit die Haftungsausschlussklausel des § 17 des spanischen Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli 2002 betreffend die Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft und des E-Commerce nicht angewendet.

Fraglich war weiter, ob eine Suchmaschine dazu verpflichtet ist, Hyperlinks zu entfernen, wenn es ein Computer-Protokoll gibt, das Informationen an die Suchmaschine sendet, wonach bestimmte Daten nicht indexiert werden soll. Solche Protokolle hatten die Herausgeber der BOE-Website verwendet. Das BOE hatte auf Wunsch des Betroffenen hin dessen Namen aus der Datenbank des BOE gelöscht, sodass bei einer Suche nach dem Namen des Betroffenen kein Hyperlink zu den Internetauftritten angezeigt wird, in denen die Begnadigung des Klägers enthalten ist. BOE entfernte also nicht den Inhalt zu diesem Fall, sondern nur die direkten Hyperlinks zu dem Inhalt. Darüber hinaus verwendete der Herausgeber der BOE-Website ein Computer-Protokoll namens „robots.txt“, das dazu dient, die Sendung von Informationen an die Suchmaschinen, die Hyperlinks auf die jeweilige Seite, auf der der Begnadigung erschien, nicht zu indexieren. Der EuGH hat klargestellt, dass die Nichtverwendung solcher Ausschlussprotokolle die Verantwortung des Suchmaschinenbetreibers nicht ausschließt (EuGH, GRUR 2014, 895 [897]). Inwieweit der umgekehrte Schluss zulässig ist, lässt das Gericht offen.

Die Hyperlinks zu dieser Website der BOE allerdings erschienen in Google und Yahoo weiterhin.

Im Fall des LG Barcelona wurde festgestellt, dass der AEPD im Januar 2010 Google zur Entfernung der entsprechenden Hyperlinks aufgefordert hatte. Es wurde auch ein BOE-Ausschlussprotokoll, spätestens bis zum Jahr 2009, eingerichtet. Daher blieb noch zu klären, ob die Haftung von Google bezüglich der Verletzung des Rechts auf Datenschutz erst ab 2010 greift oder sogar schon ab Januar 2009, spätestens aber mit Einrichtung des Ausschlussprotokolls.

Das Gericht überprüfte das Ausschlussprotokoll „robots.txt“ und kam zu dem Schluss, dass dieses Computerprotokoll in technischer Weise nicht korrekt erstellt wurde, da es lediglich signalisierte, dass die Roboter einige Seiten nicht besuchen sollten, aber nicht dass diese Seiten nicht indexiert werden nicht. So beschloss das Landgericht:

„Wir können nicht beweisen, dass Google die Ausschlussprotokolle nicht respektieren wollte“ (FJ 25).

Dies führte dazu, dass das Gericht Google Spain erst ab Januar 2010 verurteilte, nämlich ab dem Datum, an dem die AEPD Google benachrichtigte, die Hyperlinks zu entfernen.

IV. Warum wurden Yahoo Iberia und Telefónica freigesprochen?

Wie bereits oben erwähnt, verurteilte das LG Google zivilrechtlich wegen Verletzung des Rechts auf Datenschutz. Allerdings waren auch Yahoo Iberia und Telefónica (Inhaber der Terra Suchmaschine), verklagt wor-

den. Sie wurden aber aus verschiedenen Gründen freigesprochen.

Yahoo war in der gleichen Weise vorgegangen wie Google. Das heißt, die Daten der BOE-Website wurden automatisch verarbeitet, sodass bei Eingabe des Namens des Betroffenen in die Suchmaschine die Hyperlinks zu der BOE-Website erschienen, welche die personenbezogenen Daten des Betroffenen enthielten. Allerdings reagierte Yahoo schnell mit der Entfernung der entsprechenden Hyperlinks, sobald ihnen klar war, dass diese Hyperlinks das Recht auf Datenschutz verletzen. In diesem Fall wurde § 17 des spanischen Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli 2002 betreffend Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft und des E-Commerce auf Hyperlinks angewendet. Diese Vorschrift stellt (in ähnlicher Weise wie Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in Bezug auf das Hosting) klar, dass der Dienstanbieter für den Inhalt der verlinkten Seiten nicht verantwortlich ist, sofern:

„a) der Anbieter keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat, oder davon, dass die Rechte Dritter verletzt werden;

b) der Anbieter, sobald er diese Kenntnis erhält, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren“.

Im Gegensatz zu Yahoo entfernte Google die Hyperlinks erst zu einem viel späteren Zeitpunkt, was darauf hindeutet, dass Google ohne Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gehandelt hatte. Im Hinblick auf den Freispruch von Telefónica ist zu beachten, dass die Terra-Suchmaschine in der Tat keine Behandlung von personenbezogenen Daten vorgenommen hatte. Bei dieser Suchmaschine konnte bei Eingabe des Namens des Betroffenen kein Hyperlink auf die BOE-Webseite gefunden

werden. Erst wenn die Suchfunktion „powered by Google“ auf dem Portal verwendet wurde, erschienen derartige Links. In diesem Fall war es also nicht Terra, sondern die Suchmaschine Google, die die Suchergebnisse anzeigte. Dies bedeutet, dass Terra einen Frame-Link gesetzt hatte, bei dem es sich um einen fremden Website-Inhalt, nämlich den von Google handelte, der in der eigenen Terra-Site gezeigt wurde. Das LG kam zu der Auffassung, dass Telefónica in diesem Fall nicht verantwortlich ist.

V. Praxishinweise

Das Urteil des LG Barcelona verdeutlicht die besonderen Konturen des „Rechts auf Vergessenwerden“:

- Dieses Recht ist Manifestation des Grundrechts auf Datenschutz.
- Informationen über die Begehung von Straftaten sind als personenbezogene Daten zu verstehen und deswegen von diesem Grundrecht gedeckt.
- Im Einklang mit dem EuGH wird die Datenindexierung durch Suchmaschinen als „Datenverarbeitung“ verstanden.
- Neu ist die Verurteilung zur Entschädigung. Ein Suchmaschinenbetreiber kann verpflichtet werden, den Betroffenen zu entschädigen, wenn der Betreiber nicht mit der gebotenen Sorgfalt bei der Entfernung der Links handelt.
- Ausschlussprotokolle („robots.txt“) sind von Suchmaschinenbetreibern zu beachten. Das LG verlangt von Google & Co., die Verantwortung für die Beachtung solcher Protokolle zu übernehmen, sofern diese tatsächlich wirksam sind, um die Indexierung durch Suchmaschinen zu verhindern. ■

Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet: Rechtlich unmöglich und/oder politisch nicht gewollt?

Rechtsanwältin Susanne Klein, LL. M., Fachanwältin für IT-Recht, Göhmann Rechtsanwälte, Hannover

Betreiber von Internetportalen werden häufig auf Auskunft über Namen und Anschriften oder E-Mail-Adressen von anonymen Nutzern in Anspruch genommen. Ziel ist es, anschließend gegen diese – manchmal auch nur vermeintlichen – Rechtsverletzer zivilrechtlich vorzugehen. Ein solcher zivilrechtlicher Auskunftsanspruch ist nach einer aktuellen BGH-Entscheidung selbst bei unstreitiger Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit den Vorgaben des TMG nicht vereinbar (BeckRS 2014, 14783 = GRUR-Prax 2014, 388 [Lauer-Rönsberg]). Der BGH sieht insoweit den Gesetzgeber in der Pflicht.

I. Hintergrund

Die Gewährung von Anonymität im Internet ist nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch politisch von

hoher Bedeutung: sie trägt zu einer freien und ungezwungenen Meinungsäußerung in Online-Foren bei und fördert damit nicht zuletzt eine neue Form der Demokratisierung. Problematisch wird es jedoch, wenn anonyme Äußerungen im Internet Rechte Dritter verletzen. Da nutzergenerierte Inhalte in Online-Foren zu meist nicht redaktionell oder inhaltlich geprüft werden, ist die Gefahr gestiegen, dass insbesondere Persönlichkeitsrechte anderer Personen durch Äußerungen und Bewertungen im Internet verletzt werden. Werden derartige Inhalte von anonymen Nutzern verfasst und online gestellt, stellt sich für den Betroffenen regelmäßig die Frage, wie er seine Ansprüche auf Unterlassung und ggfs. Schadensersatz durchsetzen kann, zumal sich viele Plattform-Betreiber ausdrücklich von den durch Nutzer eingestellten Beiträgen distanzieren, um in den Genuss